

## **Merkblatt**

### **- beA für Syndikusrechtsanwälte -**

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat für jede Syndikusrechtsanwältin/jeden Syndikusrechtsanwalt ein **besonderes elektronisches Anwaltspostfach** eingerichtet.

Für die Erstregistrierung im beA-System ist auch für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte eine **besondere Sicherheitskarte (beA-Karte Basis)** erforderlich. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die Bundesnotarkammer mit der Herstellung und Auslieferung der beA-Karten beauftragt.

Unter der Internetseite <https://bea.bnotk.de/bestellung> ist die beA-Karte zu beantragen. Bei der Bestellung muss die **persönliche Safe-ID** eingegeben werden.

Bei bereits zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bzw. Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten finden Sie diese im **bundesweitenamtlichen Anwaltsverzeichnis** unter

<http://www.rechtsanwaltsregister.org>.

Bei noch nicht zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bzw. Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten wird die Safe-ID im Rahmen des Antragsverfahrens generiert, so dass die Bestellung der beA-Karte bereits vor der Zulassung erfolgen kann.

Die Bundesnotarkammer bietet die gleichzeitige Bestellung von **Kartenlesegeräten**, von weiteren beA-Karten sowie von Mitarbeiterkarten und Softwarezertifikaten an.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die beA-Karte zusätzlich mit einem Signaturzertifikat zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen aufzuladen (**beA-Karte Signatur**).

Bei der Bestellung ist mit anzugeben, ob dieses Angebot genutzt werden soll. Bei der Bestellung einer beA-Karte-Signatur muss zusätzlich ein Identifizierungsverfahren durchlaufen werden, was bei jedem Notar erledigt werden kann.

Nach der Bestellung der beA-Karte Signatur erhält man einen Link per E-Mail zugesandt, der auf ein Portal mit den für die Identifikation notwendigen Unterlagen weiterleitet. Diese Unterlagen müssen dann zusammen mit einem gültigen Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung) zur Identifikation mitgebracht werden.

Die Bundesnotarkammer hat unter <https://bea.bnotk.de> einen Katalog von typischen Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Bestellung von beA-Karten und weiteren Produkten der Bundesnotarkammer sowie zu der vorgesehenen Anwendung dieser Sicherheitsmittel zusammengestellt.

Für darüberhinausgehende Rückfragen zur beA-Karte steht ein Support unter der E-Mail-Adresse [bea@bnotk.de](mailto:bea@bnotk.de) und in Eilfällen unter der Telefonnummer 0800/3550100 zur Verfügung. Bei Fragen zum beA wenden Sie sich bitte an die Bundesrechtsanwaltskammer unter [servicedesk@beasupport.de](mailto:servicedesk@beasupport.de) oder telefonisch unter der Nummer 030/21787017.

**Die beA-Karte ist umgehend zu bestellen, da Sie Eingänge in Ihr beA seit dem 01.01.2018 gegen sich gelten lassen müssen („passive Nutzungspflicht“).**

Aktuelle und ausführliche Informationen zum beA finden sich im **beA-Newsletter der BRAK** und auf den **Webseiten der BRAK**.

Wer als **niedergelassene Rechtsanwältin/niedergelassener Rechtsanwalt auch als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin** zugelassen worden ist, erhält für **jede Tätigkeit** eine Safe-ID und damit auch ein **weiteres beA**. Im Anwaltsverzeichnis hat nach § 31 BRAO für jede Tätigkeit einer Person als niedergelassener Anwalt oder als Syndikusrechtsanwalt für einen oder mehrere Arbeitgeber ein gesonderter Eintrag zu erfolgen (vgl. auch § 46 c Abs. 5 Satz 2 BRAO). Wer für mehrere Arbeitgeber als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist, erhält für jede Zulassung ein gesondertes beA.

Aus demselben Grund verliert man eines seiner Postfächer, wenn man sich als Syndikusrechtsanwalt zulässt und dafür auf eine bisherige Zulassung als niedergelassener Anwalt verzichtet. Die BRAK hat die Zugangsberechtigung zu dem auf Basis dieser Zulassung eingerichteten beA aufzuheben, wenn die Zulassung als Rechtsanwalt endet (vgl. § 31 a Abs. 4 BRAO).

Bei der Erstreckung der Zulassung auf eine neue oder weitere Tätigkeit erhält ein Syndikusrechtsanwalt für die neue Tätigkeit ein **neues/ weiteres beA nebst neuer Safe-ID**.

**Für jedes neue beA ist eine neue beA-Karte erforderlich.**

Die **Zugangsberechtigung zum bisherigen beA wird aufgehoben**, bevor das Postfach gemäß § 31 a Abs. 4 BRAO endgültig gelöscht wird.